



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BERÜCKSICHTIGUNG (VERMEINTLICH) VERSPÄTETER EINWENDUNGEN IN FEHLERHEILUNGSVERFAHREN

BVerwG, Hinweisbeschluss vom 12.01.2018 – 9 A 12.17

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte die Frage zu klären, ob der in einem vor 2015 abgeschlossenen Klageverfahren in Teilen als verspätet (=präkludiert) ausgeschlossene Tatsachenvortrag eines Umweltverbandes in einem späteren Planänderungs- und Ergänzungsverfahren berücksichtigt werden musste. Das BVerwG hat dies in einem Hinweisbeschluss bejaht. Im Ausgangsverfahren hatte das BVerwG mit inzwischen rechtskräftigem Urteil aus dem Jahr 2011 den (ursprünglichen) Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Freiberg aufgrund von habitatschutz- und artenschutzrechtlichen Fehlern für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Weitere Einwendungen des Klägers, die dieser erstmalig im Gerichtsverfahren vorgebracht hatte, hielt das BVerwG für materiell präkludiert und prüfte diese nicht. Im späteren Fehlerheilungsverfahren erließ die Planfeststellungsbehörde zur Behebung eines Teils der vom BVerwG erkannten Fehler einen Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss, in welchem sie an der Einschätzung zur Präklusion des Klagevorbringens im Umfang der Rechtskraft der Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2011 festhielt. Das BVerwG erteilte den Verfahrensbeteiligten im Klageverfahren gegen den Planergänzungsbeschluss den Hinweis, dass das im Ausgangsverfahren als präkludiert behandelte Vorbringen des Klägers im nunmehr anhängigen Rechtsstreitverfahren zu berücksichtigen ist. Die Rechtskraft des Urteils aus dem Jahr 2011 stehe dieser Beurteilung nicht entgegen. Dies folge aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15.10.2015, in der das Gericht die materielle Präklusion im Anwendungsbereich der UVP und Industrieemissionsrichtlinie als unionsrechtswidrig verworfen hatte (*wir berichteten im Sonderupdate 2015*). Im konkreten Fall sei infolge dieser Rechtsprechung die effektive Ausübung der dem Kläger durch das Unionsrecht eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten höher zu gewichten als die durch das rechtskräftige Urteil aus dem Jahr 2011 erlangte Rechtssicherheit der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Bedeutung für die Praxis:

Das BVerwG verlangt aus Gründen des Unionsrechts im Einzelfall eine Durchbrechung der Bestands- und Rechtskraft von Planfeststellungsbeschlüssen. Dies bedeutet eine Kehrtwende der Rechtsprechung, die bislang den Gegenstand von Fehlerheilungsverfahren eng auf die festgestellten Fehler beschränkt hat. Vorhabenträger, die ein Fehlerheilungsverfahren durchführen, sollten künftig prüfen, ob sie im Hauptsacheverfahren als präkludiert behandelten Sachvortrag der Kläger nicht freiwillig im Fehlerheilungsverfahren berücksichtigen, um weitere erfolgreiche Klagen gegen den Planergänzungsbeschluss zu vermeiden.